

Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Rehna

- (1) Für die von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 26.09.2013 beschlossene und am 21.10.2013 bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Genehmigung eingegangene 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Rehna ist mit Datum vom 27.11.2013 die Genehmigung erteilt worden.

Die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Rehna wurde vom Bürgermeister am 10.12.2013 ausgefertigt und wird mit Ablauf dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Genehmigung der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Rehna wird hiermit bekannt gemacht.

- (2) Jedermann kann die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes und die zugehörige Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung im Amt Rehna, Bauamt, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, während der Dienststunden des Bauamtes einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
- (3) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 sind unbeachtlich, wenn sie nicht gem. § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
- (4) Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Abs. 4 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rehna, den 20.12.2013

Stadt Rehna

gez. Oldenburg
Der Bürgermeister